

**Textliche Festsetzungen:**

1. Auf dem im WA-Gebiet liegenden Grundstück Ecke Überrastraße / Straße Hinseler Feld ist gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO eine Tankstelle allgemein zulässig.
2. Die Oberkante des obersten Geschosses der Tiefgarage darf nicht mehr als 1,20 m über die Geländeoberfläche hinausragen.

**Kennzeichnung:**

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.